

BStU
000007

GVS JHS 0001 - 94/86

7

Schlußfolgernd aus dem Dargestellten ergibt sich, daß die Einschränkung der Wirksamkeit der Ausgangspunkte politischer Untergrundtätigkeit maßgeblich im Ergebnis operativer Zersetzungsmaßnahmen erreicht werden muß. Offizielle Maßnahmen der Regierung der DDR sind nur dann möglich, wenn Beweise der Verletzung des Völkerrechts vorliegen, die zu beschaffen entsprechend der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen eine Aufgabe des MfS ist. Hierbei gilt es zu beachten, daß durch die BRD-Regierung bestimmte Beweise nicht anerkannt werden, indem sie sich auf die Artikel 16 und 116 des Bonner Grundgesetzes berufen. Demzufolge werden diese Maßnahmen nur begrenzte Wirkung haben, können aber im Zusammenhang mit anderen operativen Zersetzungsmaßnahmen insgesamt positive Ergebnisse zeigen.

Die Maßnahmen der operativen Zersetzung sind auch deshalb Hauptmethode bei der Bekämpfung der Organisatoren und Inspiratoren politischer Untergrundtätigkeit, weil Erscheinungen dieser so früh wie möglich bekämpft werden müssen und somit oft auch keine rechtliche Handhabung möglich ist. Durch diese Methode können solche Wirkungen erreicht werden, daß die Personenkreise von ihrer subversiven Tätigkeit abgehalten werden bzw. diese vollständig einstellen. Ebenso können durch operative Zersetzungsmaßnahmen Möglichkeiten der Rückgewinnung bzw. für Werbungen geschaffen werden.